



**Bebauungsplan VII/31 „In den Saarwiesen“ 5.
Änderung in Völklingen; hier: 1. Abwägung der
öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 (7) BauGB
im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3
BauGB und der Behörden gem. § 4 BauGB; 2.
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB; 3.
Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag**

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Dem Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan VII/31 „In den Saarwiesen“ 5. Änderung wird zugestimmt.

Sachverhalt

Um die Realisierung des Vorhabens zu gewährleisten, wird ein Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Völklingen und der STEAG New Energies GmbH abgeschlossen.

Dieser regelt auch die Kostentragung der im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans anfallenden Kosten.

Anlage/n

- Stb. Vertrag Heizkraftwerk (öffentlich)

**Städtebaulicher Vertrag
zum Bebauungsplan Nr. VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“**

zwischen

der Mittelstadt Völklingen, Rathausplatz, 66333 Völklingen,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin Christiane Blatt,

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

der STEAG New Energies GmbH, St. Johanner Straße 101-105, 66115 Saarbrücken,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Billotet und den Prokuristen Herrn
Jürgen Kirsch,

- nachfolgend „Vorhabensträgerin“ genannt -

Vorbemerkung

Die Vorhabensträgerin plant die Errichtung eines Heizkraftwerks in der Mittelstadt Völklingen, Stadtteil Fürstenhausen. Hierzu soll mit dem Bebauungsplan Nr. VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“ Baurecht geschaffen werden.

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat dazu in seiner Sitzung am 18.05.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“ beschlossen.

Die Stadt und die Antragstellerin vereinbaren:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Grundlage und Gegenstand des Vertrages ist
 - a) die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“
 - b) die Kostentragung der im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans anfallenden Kosten
- (2) Das Vertragsgebiet umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- (1) Lageplan mit der Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (Anlage),
- (2) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG, Iföna, März 2020,
- (3) Gutachterliche Stellungnahme zu den Geräuschemissionen und -immissionen durch das geplante Heizwerk Völklingen der STEAG New Energies GmbH am Standort Völklingen-Fenne, pro Terra, 25.02.2020

§ 3

Kostentragung und Maßnahmen Bebauungsplan

- (1) Die Vorhabensträgerin erteilt auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung den Auftrag zur Aufstellung des Bebauungsplans VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“ (die Planerstellung erfolgt durch ein externes Planungsbüro, einschließlich der Verfahrensdurchführung, soweit auf Dritte übertragbar, einschließlich aller Nebenkosten und Vervielfältigungskosten der für die Verfahrensdurchführung notwendigen Ausfertigungen von Plänen, Texten und sonstigen Unterlagen). Dies gilt auch für alle zur Planungsvorbereitung und Durchführung des Verfahrens evtl. erforderlich werdenden Fachgutachten. Alle anfallenden Vergütungen sind direkt an das jeweils durch die Vorhabensträgerin beauftragte Planungsbüro zu zahlen.
- (2) Die Übernahme der Kosten durch die Vorhabensträgerin gilt auch für alle Kosten, die im Sinne des Absatzes 1 bereits vor Vertragsschluss angefallen sind.
- (3) Falls für das Vertragsgebiet der Verdacht einer Belastung der Böden mit umweltgefährdenden Stoffen besteht, ohne deren Beseitigung die Bebauung des Grundstücks im Vertragsgebiet nicht möglich ist, oder die polizeilichen Handlungsbedarf auslösen, hat die Vorhabensträgerin auf ihre Kosten die zur Bodensanierung erforderlichen Genehmigungen zu besorgen und die notwendigen Bodenergründungs- und Sanierungsmaßnahmen zu veranlassen und zu zahlen. Die Vorhabensträgerin stellt die Stadt insoweit von jeder öffentlich- und privatrechtlichen Haftung frei.
- (4) Die Vorhabensträgerin verpflichtet sich, die erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen zu realisieren (siehe hierzu § 4).
- (5) Die Vorhabensträgerin ist berechtigt, die ihr aus diesem Vertrag auferlegten Pflichten auf Dritte zu übertragen. Die vertraglichen Pflichten der Vorhabensträgerin bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Naturschutzfachlicher Ausgleich

- (1) Der durch die Planung verursachte Eingriff ist gem. der in der Begründung zum Bebauungsplan VII/31 „5. Änderung Heizkraftwerk“ dargelegten vereinfachten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz durch die Vorhabensträgerin auszugleichen. Dies erfolgt gem. § 1 a Abs. 3 BauGB über das städtische Ökokonto.
- (2) Das im Bebauungsplan errechnete Eingriffsdefizit in Höhe von 22.840 ÖWE (Ökowerteinheiten) ist je ÖWE mit einem Kostenfaktor von 1,25 Euro zu multiplizieren. Die sich daraus ergebende Gesamtsumme von **28.550,00 Euro** ist seitens der Vorhabensträgerin dem städtischen Ökokonto gut zu schreiben. Dieser Betrag ist fällig und zahlbar innerhalb von vier Wochen nach Zahlungsaufforderung der Stadt.

§ 5

Waldausgleich

Es werden Waldersatzflächen zugeordnet. Hierzu wird aus der genehmigten Waldentwicklungsfläche im Bereich der ehemaligen Saarlandraffinerie, deren Gesamtumfang (rd. 5,5 ha) größer war als der Ausgleichsbedarf für die relevanten Bebauungspläne, eine rd. 0,2 ha große Teilfläche in Flur 1, Gemarkung Fürstenhausen, Teile der Flurstücke 130/3, 129/1, 128/1 sowie 125/1 der jetzigen Gehölzinanspruchnahme zugeordnet.

Für diese Zuordnung entstehen der Vorhabensträgerin keine Kosten.

§ 6

Erschließung

- (1) Soweit die äußere Erschließung nicht Aufgabe der Stadt ist (Versorgung mit Gas, Wasser, Strom, Fernwärme, Telekommunikationsanlagen), veranlasst die Vorhabensträgerin die Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen durch den jeweils zuständigen Träger.
- (2) Die innere und sonstige Erschließung (Ver- und Entsorgung) obliegt der Vorhabensträgerin. Die Stadt übernimmt aus diesem Vertrag keinerlei Verpflichtungen zur Errichtung von Erschließungsanlagen.

§ 7

Rechtsnachfolge

Die Vorhabensträgerin verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bedingungen einem evtl. Rechtsnachfolger/einer Rechtsnachfolgerin mit Haftungsverpflichtung weiterzugeben. Die heutige Vorhabensträgerin haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger.

§ 8

Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung des Bebauungsplans. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabensträgerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplans tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall, dass die Unwirksamkeit des Bebauungsplans im Verlaufe eines gerichtlichen Streitverfahrens festgestellt wird, können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Stadt erhält zwei, die Vorhabensträgerin erhält eine Ausfertigung.
- (3) Erfüllungsort für die Durchführung des Vorhabens ist Völklingen.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 11

Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird nach Unterzeichnung erst wirksam, wenn die Voraussetzungen der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 33 BauGB gegeben sind oder bei Nichtinanspruchnahme des § 33 BauGB bei Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan.
- (2) Die Regelungen zum Haftungsausschluss werden abweichend von Abs. 1 sofort wirksam.
- (3) Die Parteien können den Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen.
- (4) Die Kündigung erfolgt schriftlich durch eingeschriebenen Brief. Sie kann nur binnen eines Monats nach Eintritt des jeweiligen Kündigungsgrundes ausgeübt werden.

Völklingen, den _____

Saarbrücken, den _____

Christiane Blatt
Oberbürgermeisterin

Thomas Billotet
Geschäftsführer

Jürgen Kirsch
Prokurist

Anlage: Lageplan

